Anfrage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2014/00221**
Datum:	07.10.2014
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	29.10.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zu Konsequenzen für den Denkmalschutz aus dem Verfahren um das Gebäude in der Brüderstraße 7

Bezüglich des Verwaltungsverfahrens um eine sanierungsrechtliche Abrissgenehmigung für das Gebäude in der Brüderstraße 7 fragen wir die Stadtverwaltung:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Verwaltung aus dem Verfahren für die Erhaltungsfähigkeit und -möglichkeit der anderen Denkmäler der „Roten Liste“ in Halle (Saale)?

Mit welchen städtebaulichen, sanierungs- und denkmalrechtlichen Konsequenzen ist aus diesem Verfahren für die Gebäude der „Roten Liste“ zu rechnen und wie soll damit umgegangen werden?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Verwaltung für ihre künftige Verwaltungsarbeit aus der offensichtlich unbeabsichtigt entstandenen Genehmigungsfiktion für den Abriss des Gebäudes Brüderstraße 7?

Bezüglich des Berufungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht zum Streit, „ob § 10 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA nur dann anwendbar sind, wenn ein Gebäude, dessen Beseitigung begehrt wird, ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sei“ und „ob eine Behörde zur Erteilung einer solchen Genehmigung auch dann verpflichtet werden könne, wenn die Denkmalschutzbehörde zwar davon ausgeht, dass es sich bei dem Gebäude um ein Denkmal handelt, das Gegenteil aber der Fall ist“, fragen wir die Verwaltung:

Welche ganz praktischen Auswirkungen für den Denkmalschutz und den Städtebau in Halle hätte eine Entscheidung in diesem Verfahren?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

22. Oktober 2014

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014
Anfrage der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zu Konsequenzen für den Denkmalschutz aus dem Verfahren um das Gebäude in der Brüderstraße 7
Vorlagen-Nummer: VI/2014/00221
TOP: 9.8

Fragestellung

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Verwaltung aus dem Verfahren für die Erhaltungsfähigkeit und -möglichkeit der anderen Denkmäler der „Roten Liste" in Halle (Saale)?

2. Mit welchen städtebaulichen, sanierungs- und denkmalrechtlichen Konsequenzen ist aus diesem Verfahren für die Gebäude der „Roten Liste" zu rechnen und wie soll damit umgegangen werden?

3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Verwaltung für ihre künftige Verwaltungsarbeit aus der offensichtlich unbeabsichtigt entstandenen Genehmigungsfiktion für den Abriss des Gebäudes Brüderstraße 7?

4. Welche ganz praktischen Auswirkungen für den Denkmalschutz und den Städtebau in Halle hätte eine Entscheidung in diesem Verfahren?

Antwort der Verwaltung

Zur Frage 1:

Nach derzeitigem Erkenntnisstand geht die Stadtverwaltung davon aus, dass alle auf der „Roten Liste“ verzeichneten Baudenkmale erhaltungsfähig und erhaltungswürdig sind. An der Erhaltung dieser Objekte besteht auf Grund ihrer besonderen städtebaulichen, geschichtlichen sowie kulturell-künstlerischen Bedeutung öffentliches Interesse, welches durch großes bürgerschaftliches Engagement und nicht zuletzt durch die entsprechenden Beschlüsse des Stadtrates unterstrichen wird.

Im Sinne dieser Beschlüsse wird seitens der Stadtverwaltung auch in Bezug auf das Baudenkmal Brüderstraße 7 alles getan, um dessen Erhaltungsperspektive zu sichern. Folgerichtig wurde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zur Erteilung einer sanierungsrechtlichen Abbruchgenehmigung beim Oberverwaltungsgericht des Landes ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Die Notwendigkeit einer inhaltlichen Neuausrichtung der „Roten Liste“ wird auf Grundlage des aktuellen Verfahrensstandes zunächst nicht gesehen.

Zur Frage 2:

Die Verfahren machen deutlich, dass die Eigentümer auch bei allem Bemühen der Verwaltung, Lösungen für den Erhalt solcher Gebäude zu finden, unter bestimmten Rahmenbedingungen einen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung haben. Ob dabei das Sanierungsrecht aus städtebaulicher Sicht das Denkmalrecht bei einem ersatzlosen Abbruch eines Denkmals ersetzen und darüber hinausgehende Forderungen aufmachen kann ist Kern des Berufungsverfahrens. Unabhängig davon muss man sich in solchen Fällen mit den städtebaulichen Konsequenzen befassen und Wege finden, Missstände, die sich aus einem Abbruch ergeben würden, zu verhindern.

Zur Frage 3:

Das Urteil wurde diesbezüglich mit allen Mitarbeitern, die entsprechende Verfahren bearbeiten, ausgewertet. Darüber hinaus wurde das Controlling System optimiert.

Zur Frage 4:

Hinsichtlich der denkmalrechtlichen Zulässigkeit eines Abbruchs des Gebäudes Brüderstraße 7 ist vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt derzeit ein Berufungsverfahren anhängig. Kläger ist der Denkmaleigentümer, Beklagter das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Obere Denkmalschutzbehörde. Die Stadt Halle (Saale) ist im Verfahren beigeladen. Der Verfahrensausgang ist noch offen.

Bevor die praktischen Auswirkungen auf den Denkmalschutz beurteilt werden können, sollte aus Sicht der Stadtverwaltung die Entscheidung des OVG im Berufungsverfahren und vor allem die dazugehörige Begründung abgewartet werden. Auf Grundlage der Auswertung dieses Urteils werden dann etwaige Konsequenzen zu prüfen sein.

Uwe Stäglin
Beigeordneter